

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 6

Rubrik: Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur

Weiterbildung. Der Ausbau der Sozialversicherung und die gute wirtschaftliche Lage hatten einen wesentlichen Rückgang der Zahl der Armenfälle zur Folge. Unbestritten ist andererseits, daß die uns zur Bearbeitung verbliebenen Fürsorgefälle schwieriger zu lösen sind und an den Fürsorger erhöhte Anforderungen stellen. Diesen kann der Sozialarbeiter nur dann gerecht werden, wenn er versucht, auch ausbildungsmäßig das Beste aus sich herauszuholen und sich weiterzubilden. Diesem Zwecke dienen insbesondere auch die im Verlag der Schweiz. Armenpflegerkonferenz herausgegebenen Schriften. Es sind dies: *Dr. Zihlmann*, Einführung in die Praxis der Armenfürsorge Fr. 10.—; *Werner Thomet*, Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Fr. 10.50; *Generalregister* zum «Armenpfleger» Fr. 8.25; *Dr. Schürch*, Ausländerfürsorge Fr. 2.20; *IV. Weggiskurs 1952* (Gesprächsführung. Die Erkundigung. Das Recht im Dienste des Klienten) Fr. 2.50; *VI. Weggiskurs 1958* (Altersfürsorge) Fr. 3.50; *Prof. Schär*, Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters Fr. 1.—; *Hans Mumenthaler*, Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge Fr. 1.50; *Prof. Jeanprêtre*, Das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag Fr. 1.50.

Bestellungen werden, solange Vorrat vorhanden, durch das Aktuariat der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Predigerstrasse 5, Bern, entgegengenommen.

Entscheidung

aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

3. Entzug der elterlichen Gewalt einer Mutter, die die Aufsichtspflicht über ihr Kind grob vernachlässigt und sich vor dessen Augen eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, ist die elterliche Gewalt zu entziehen (Art. 285 ZGB).

Daran ändert nichts, wenn auch in dem zeitlich zurückliegenden Scheidungsurteil das Kind der Mutter zugesprochen wurde, weil damals die Verhältnisse weniger schlimm oder aber nicht bekannt waren.

I. 1. Durch das Urteil des Amtsgerichtes A. vom 8. Juli 1955 wurde die Ehe des W. und der H. B.-H. geschieden. Das der Ehe entsprossene Kind Max, geboren am 15. Januar 1949, wurde der Mutter zugesprochen, mit Errichtung einer vormundschaftlichen Aufsicht. Die Vormundschaftskommission L. beschloß am 1. Oktober 1955, die vormundschaftliche Aufsicht über den Knaben Max der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. zur Weiterführung zu übertragen. Mit Schreiben vom 3. November 1955 bestätigte die Amtsvormundschaft G. die Übernahme der vormundschaftlichen Aufsicht über Max zur Weiterführung und beauftragte die Gemeindefürsorgerin mit dieser Aufsicht.

2. Im November 1961 erkrankte Frau B. und mußte sich in Spitalpflege in G. begeben. Sie ersuchte daher ihren geschiedenen Mann, für die Dauer ihres Spitalaufenthaltes Max zu sich nach Z. zu nehmen. Dieser weigerte sich in der Folge, den Knaben wieder der Inhaberin der elterlichen Gewalt zurückzugeben und verlangte von der Vormundschaftsbehörde die Bewilligung, den Knaben bei sich behalten zu können, welchem Begehren die Vormundschaftsbehörde nicht entsprechen konnte, da dies eine materielle Abänderung des Scheidungsurteils bedeutet, wozu allein die richterlichen Instanzen zuständig sind. Der geschiedene Ehemann machte vor allem geltend, daß Frau B. ein sexuell ausschweifendes Leben führe und für die moralische Erziehung des Kindes absolut keine Gewähr

biete. Es beschloß daher die Vormundschaftsbehörde am 19. Februar 1962, den Lebenswandel von Frau B. zu überprüfen. Auf Grund dieser Erhebungen beschloß die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. am 7. Mai 1962 im Beisein des a. o. Oberamtsstatthalters, Frau S. die elterliche Gewalt über ihr Kind Max in Anwendung von Art. 285 ZGB zu entziehen und Max unter Vormundschaft zu stellen. Als Vormund wurde Amtsvormund Fürsprech Z. ernannt.

3. Diese Maßnahme begründet die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. wie folgt:

Die Untersuchung habe ergeben, daß Frau B. sehr viele Männerbekanntschaften pflege und je und je Männer in ihrer Wohnung empfangen. Sie lebe über ihre Verhältnisse und sei stets in Geldnöten. Sie gehe tagsüber der Arbeit in der Fabrik nach und treffe sich mit dem Sohne Max über die Mittagszeit im Restaurant zum Essen. Abends lasse sie den Sohn vielfach allein. Dieser sei meistens seinem Schicksal überlassen und werde deshalb von Nachbarsleuten als kleiner Schlingel taxiert. Es stehe fest, daß Frau B. in ihrer heutigen Wohnung, sowie in den früheren Wohnungen immer Herren in der Wohnung empfangen habe, die erst spät in der Nacht oder anderntags im Verlaufe des Morgens die Wohnung verlassen hätten. Es sei eindeutig bekannt, daß sie diese Männer zum Zwecke empfangen, ein sexuell ausschweifendes Leben zu führen. Die Aussagen solcher Besucher lasse dies deutlich erkennen. Es sei aber unwahrscheinlich, daß sie die Männerbesuche so gestalten könne, daß der heute 13jährige Knabe dies nicht merke. Es stehe auch fest, daß sie vielfach nach solchen Männerbesuchen anderntags nicht zur Arbeit gegangen sei und auch der Sohn habe öfters dann die Schule nicht besucht. Frau B. genieße in G. deswegen einen schlechten Ruf. Diese Männerbesuche würden größtenteils bis auf wenige bestritten. Bei diesen mache Frau B. geltend, daß es sich um Bekanntschaftsverhältnisse gehandelt hätte. Sie habe oft geglaubt, dieser und jener sei anständig und sie habe sich dann vom Gegenteil überzeugen und zurücktreten müssen.

Die Behörden hätten sich davon überzeugt, daß der schlechte Ruf, den Frau B. in G. genieße, nicht von ungefähr komme. Es müsse mit Sicherheit angenommen werden, daß Frau B. in einer Art und Weise ein unsittliches Gewerbe führe und daß der mit ihr in der gleichen Wohnung sich aufhaltende 13jährige Sohn einer schweren sittlichen Gefährdung ausgesetzt sei. Vielfach lasse sie den Sohn abends allein, was als schwere Verletzung ihrer elterlichen Pflichten betrachtet werden müsse, um so mehr, als der Sohn tagsüber sich selber überlassen sei und nicht beaufsichtigt werde. Infolge ihres sexuell ausschweifenden Lebens vernachlässige sie in grober Weise ihre Elternpflichten. Sie gefährde damit das leibliche, sittliche und geistige Wohl des Kindes. Wegen des vielen Alleinseins drohe der Knabe zu verwahrlosen und es seien bereits Zeichen einer gewissen Verwahrlosung gegeben, wie die Verantwortung wegen Gefährdung des öffentlichen Verkehrs, die unglaubliche Redensart des Knaben gegenüber der Mutter. Frau B. habe ihre elterlichen Pflichten auf das Schwerste vernachlässigt und sich durch ihr Verhalten außerstande gesetzt, die elterliche Gewalt auszuüben. Dazu sei sie einsichtslos. Es sei ihr Lebenswandel schon lange von der Amtsvormundschaft gerügt worden, trotzdem habe sie sich keine Zügel angelegt, ihrer besonderen Art der Vergnügungssucht nachzugehen. Den Behörden gegenüber zeige sie sich arrogant und es sei nicht anzunehmen, daß sie in absehbarer Zeit ihren Lebenswandel ändern werde. Es sei daher zu fürchten, daß sie in ihrer arroganten Art sich in die weitere Erziehung des Kindes einmischen werde, weshalb der Entzug der elterlichen Gewalt angezeigt sei. Die Schutzbedürftigkeit des Kindes verlange die Beseitigung

jeder weiteren Einwirkung der Mutter auf dessen Erziehung. Die schwere Gefährdung des Kindes und die Einsichtlosigkeit der Mutter verlangten die Anwendung von Art. 285 ZGB.

II. Gegen diesen Entscheid erhob Frau B. am 2. Mai 1962 Beschwerde an den Regierungsrat und verlangte, es sei der Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. vom 7. Mai 1962 in vollem Umfange aufzuheben. Zur Begründung wird angeführt, daß der geschiedene Ehemann seit längerer Zeit versuche, den Sohn Max an sich zu ziehen, um ihn bei sich zu behalten. Er verleumde daher seine Frau und habe sogar den Sohn instruiert, daß dieser ihm jedesmal telephonierte, wenn die Mutter Männer empfängt. Nachdem er aber in Konkubinat lebe, komme eine Zuweisung des Kindes an den Vater nicht in Frage. Am 19. März 1962 habe daher die Vormundschaftsbehörde ausdrücklich verfügt, daß der Sohn zu seiner Mutter zurückzukehren habe. Mit Schreiben vom 21. Juli 1961 habe die Einwohnergemeinde G. bestätigt, daß Frau B. sich bemühe, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kinde nachzukommen und daß über sie nichts Nachteiliges bekannt sei. Entgegen den Darlegungen der Vormundschaftsbehörde erklärte die Beschwerdeführerin, daß die Anschuldigungen wegen ihres ausschweifenden Lebenswandels und Vernachlässigung des Kindes unberechtigt seien. Sie habe keine unseriösen Herrenbekanntschaften und empfangen keine solchen. Der angefochtene Beschluß rufe auch keine Beweismittel an. Er stütze sich nur auf Vermutungen und auf die Verleumdungen des geschiedenen Ehemannes. Sie besorge für zwei Italiener die Wäsche. Diese werden als Zeugen angerufen, um den korrekten und seriösen Lebenswandel der Rekurrentin zu bestätigen. Sie entstamme einer korrekten und angesehenen Familie. Der Entscheid der Vormundschaftsbehörde sei daher unbegründet. Sie gehe keineswegs einem unsittlichen Gewerbe nach, noch führe sie ein sexuell ausschweifendes Leben. Sie vernachlässige in keiner Weise ihre Pflichten als Mutter und sei durchaus fähig, die elterliche Gewalt auszuüben.

III. Das Oberamt L. führt in der Vernehmlassung vom 5. Juli 1962 zur Beschwerde aus, daß die Vormundschaftsbehörde G. nach der Aktenlage frei und ohne Beeinflussung beschlossen habe, denn der Entzug der elterlichen Gewalt sei im vorliegenden Falle angezeigt, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden solle. Durch die Pflichtvernachlässigung wegen wahllosen Männerbekanntschaften erleide das Kind moralischen Schaden. Das Kind werde der Straße überlassen und die Herrenbesuche bei seiner Mutter werden bei ihm einen nicht mehr auszulöschenden Eindruck hinterlassen. Die letzten Arbeitszeugnisse über die Rekurrentin und der Schulbericht lauten günstiger. Das Verhalten der Rekurrentin nach der Ehescheidung habe sich ebenfalls gebessert, doch scheine sie sich am neuen Wohnort wieder gehenzulassen, es müsse daher rein aktenmäßig ihr die elterliche Gewalt des Knaben entzogen werden.

IV. Während der Hängigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wurde gegen Frau B. und 2 Männer vom Polizeikommando des Kantons Solothurn Strafklage wegen Unzucht vor einem Kind gemäß Art. 191 Abs. 2 StGB erhoben. Die Strafklage wirft den Angeklagten vor, in Anwesenheit des Kindes Max im Schlafzimmer seiner Mutter geschlechtlich verkehrt zu haben. Auf Grund dieser schweren Anklagen, welche Max gegenüber seiner Mutter erhob, wurde durch die Amtsvormundschaft der Knabe in eine psychiatrische Anstalt zur Begutachtung

eingewiesen. Das Gutachten der Anstalt kam zum Ergebnis, daß Frau B. dem schwierigen Knaben nicht gewachsen sei, so daß es als nicht angezeigt erachtet werde, ihn wieder der Mutter zurückzugeben. Der Knabe müsse als sittlich gefährdet betrachtet werden und es scheine, daß er bereits mit einem Mädchen Beziehungen gehabt habe, die nicht gerade zu einem Beischlaf geführt hätten, aber doch eindeutig sexuelle Handlungen darstellen würden. Es wurde die Plazierung des Knaben in eine Pflegefamilie oder in ein Heim beantragt. Am 30. August 1962 wurde der Knabe durch die Amtsvormundschaft der Stadt G. in ein Heim eingewiesen, wo er sich heute noch aufhält.

Durch Urteil des Amtsgerichtes vom 14. November 1962 wurde Frau B. wegen Unzucht vor Kindern, begangen im Juli 1962, schuldig erkannt und zu drei Monaten Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Auch der Angeklagte Q. wurde des gleichen Delikts schuldig erkannt und zu drei Wochen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, verurteilt. Der Angeklagte W. wurde freigesprochen.

● Gegen dieses Urteil appellierte Frau B. und der Staatsanwalt an das Obergericht. Dieses hat am 23. April 1963 das Urteil des Amtsgerichtes vom 14. November 1962 bestätigt.

Auf Grund dieses Strafverfahrens wurde die Beschwerdebehandlung sistiert. Mit Schreiben vom 21. August 1962 und 22. Mai 1963 wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin der Rückzug der Beschwerde nahegelegt. Auf beide Schreiben erhielt das Departement des Innern keine Antwort.

V. Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. vom 7. Mai 1962 betreffend Entzug der elterlichen Gewalt. Die Beschwerdeführerin ist durch den erwähnten Beschluß direkt betroffen und ist daher zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde, nachdem der Beschluß Frau B. am 14. Mai 1962 per Post zugestellt wurde, auch innert der Frist von 10 Tagen eingereicht, so daß auf sie einzutreten ist.

2. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so ist die Vormundschaftsbehörde gehalten, es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterzubringen (Art. 284 ZGB). Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben oder fallen sie selber unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Der Gewaltentzug ist die letzte und schärfste Maßnahme zum Schutze gefährdeter Kinder. Durch den Entzug soll die Gefährdung beseitigt und sollen für Pflege und Erziehung des Kindes einwandfreie Zustände geschaffen werden. Dieser Eingriff in die Elternrechte ist schon bei unverschuldeter Gewaltunfähigkeit gestattet (vgl. Dr. Mutter-Widmer, Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entzug der elterlichen Gewalt, in ZVW Bd. 2 S. 81).

3. Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. wirft Frau B. schweren Mißbrauch der elterlichen Gewalt und grobe Vernachlässigung der Elternpflichten vor. Durch die regen Männerbekanntschaften und einen sexuell ausschweifenden Lebenswandel vernachlässigte sie den Knaben Max, der sowohl während der Arbeitszeit der Mutter, wie auch abends und nachts allein dem Schicksal überlassen sei. Der Knabe sei durch den Lebenswandel der Mutter

sittlich gefährdet, denn der aufgeweckte Knabe müsse erkennen, zu welchem Zwecke die Männerbesuche in der Wohnung erfolgen. Die Beschwerdeführerin genieße daher in G. einen schlechten Ruf, so daß mit Sicherheit angenommen werden müsse, daß sie ein unsittliches Gewerbe führe und daß der mit ihr in der gleichen Wohnung lebende Sohn Max einer schweren sittlichen Gefährdung ausgesetzt sei. Dieses sexuell ausschweifende Leben stelle ein schwerer Mißbrauch und eine grobe Vernachlässigung der Elternpflichten dar. Dieser unseriöse Lebenswandel wird von Frau B. bestritten. Sie macht geltend, daß sie einen korrekten und seriösen Lebenswandel führe und keine solchen unseriösen Herrenbesuche empfangen. Sie lebe sehr zurückgezogen. Diese Darlegungen der Vormundschaftsbehörde G. stützten sich auf Vermutungen und die Vormundschaftsbehörde könne auch keine Beweise anbringen. Der geschiedene Ehemann habe sie verleumdet, weil er sich mit der Zuteilung des Kindes an die Mutter nicht abfinden wolle. Sie besorge zwei Italienern die Wäsche, doch habe nie ein Verhältnis mit ihnen bestanden. Tatsächlich konnte sich die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. bei der Beschlußfassung über den Entzug der elterlichen Gewalt nicht auf strikte Beweise stützen bezüglich des ausschweifenden sexuellen Lebens der Rekurrentin. Sie macht jedoch geltend, daß sie deswegen in G. einen schlechten Ruf genieße. Die Erhebungen des Departements des Innern bei der Kantonspolizei ergaben, daß Frau B. in G. wegen häufigen Männerbekanntschaften usw. einen schlechten Ruf genieße, daß es aber sehr schwer halte, einen strikten Beweis für ein ausschweifendes sexuelles Leben zu erbringen. Diese Sachlage änderte sich aber sofort mit der Erhebung einer Strafklage durch die Kantonspolizei gegen Frau B. und die Herren Q. und W. wegen Unzucht vor einem Kind gemäß Art. 191 Abs. 2 StGB, die zur Verurteilung der Rekurrentin zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, geführt hat. Dieses Strafverfahren hat nun eindeutig den Beweis erbracht, daß die Vermutung über den Lebenswandel von Frau B. und der sittlichen Gefährdung des Kindes Max voll berechtigt waren; daß es weiter richtig ist, daß Frau B. verschiedene Männerbekanntschaften unterhielt, daß sie diese Männer in der Wohnung empfangen und mit ihnen geschlechtlich verkehrt hat. Die Rekurrentin hat auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren diese Besuche in Abrede gestellt und unter anderem den Geschlechtsverkehr mit Q., den sie als Zeuge anführte, bestritten. Die Strafuntersuchung hat aber nun den Beweis erbracht, daß die Darstellungen der Rekurrentin über ihren seriösen Lebenswandel und die Männerbekanntschaften und die Empfänge in der Wohnung nicht richtig waren. Die in die Strafuntersuchung einbezogenen Mitangeklagten Q. und W. haben den mehrmaligen Geschlechtsverkehr mit der Beschwerdeführerin in deren Wohnung zugegeben. Während Q. gestanden hat, in Anwesenheit des Knaben Max im Schlafzimmer mit Frau B. geschlechtlich verkehrt zu haben und deshalb ebenfalls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, anerkannte W ebenfalls den mehrmaligen Geschlechtsverkehr mit Frau B. im Wohn- und im Schlafzimmer, bestritt aber die Anwesenheit des Knaben, weil dieser sich in der fraglichen Zeit in den Ferien aufhielt. Der Beweis des Beischlafes im Schlafzimmer in Anwesenheit des Kindes konnte nicht erbracht werden, weshalb W. freigesprochen werden mußte.

4. Dieser Straftatbestand wirft ein ganz bedenkliches Licht auf die Beschwerdeführerin. Die Männerbekanntschaften sind nun bewiesen und es darf auch mit Grund angenommen werden, daß diese nicht die einzigen Männerbekanntschaften waren, die Frau B. in Abrede gestellt hat. Daß sie bei solchen Verhältnissen einen schlechten Ruf genießt, liegt auf der Hand. Was die Strafuntersuchung ans

Tageslicht gebracht hat, zeigt den unseriösen Lebenswandel der Beschwerdeführerin. Es wird ihr übrigens dieser unseriöse Lebenswandel nicht erst durch die Vormundschaftsbehörde G. vorgehalten, sondern bereits schon im Ehescheidungsverfahren wurden ähnliche Vorwürfe ihr gegenüber vorgebracht, die aber mangels Beweisen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Ehe wurde wegen Ehebruchs von Frau B. geschieden und es wurde ihr Eheverbot für zwei Jahre auferlegt. Die wiederholte Untreue hat sie zugestanden. Zur Zeit vor der Scheidung führte Frau B. nach Bericht der Gemeindepolizei L. einen liederlichen Lebenswandel. Sie sei mit verschiedenen Männern im Auto ausgefahren und der Männerzuzug wurde ebenfalls festgestellt. Es ist daher durchaus verständlich, daß bezüglich der Zuteilung des Kindes die Meinungen der anderen Behörden gegenüber derjenigen der Scheidungsrichter auseinandergingen. In einem Bericht der Vormundschaftsbehörde L. wurden sowohl dem Ehemann wie der Ehefrau die Fähigkeiten zur richtigen Erziehung rundwegs abgesprochen. Das Kind sei nach dem Bericht vom 12. Mai 1955 «bei beiden Elternteilen in hohem Maße sittlich gefährdet und bei der Mutter speziell auch der Verwahrlosung preisgegeben». Trotzdem wurde das Kind der Mutter zugesprochen, allerdings mit Errichtung einer vormundschaftlichen Aufsicht. Leider konnte bei Anlaß der Scheidung der unseriöse Lebenswandel nicht bewiesen werden und auch im vorliegenden Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. lag dieser Beweis nicht vor, so daß das Strafverfahren nur klärend wirkte.

Mit diesem Straftatbestand der Unzucht vor einem Kinde hat die Beschwerdeführerin sich eines schweren Vergehens und einer groben Pflichtvernachlässigung im Sinne von Art. 285 ZGB schuldig gemacht. Die Prostitution trotz möglicher Fernhaltung der Kinder vom Anblick des liederlichen Lebenswandels wird als ein Entzugsgrund betrachtet (vgl. Schulthess: Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt im ehelichen Kindsverhältnis, Bern 1934, S. 82). Die Beschwerdeführerin führt auf Grund der Straftaten zweifellos einen unseriösen Lebenswandel, wovon das Kind leider weiß. Eine moralische Unfähigkeit der Beschwerdeführerin zur Erziehung des Knaben ist gegeben, denn ihre hemmungslose Sexualität nimmt sogar vor dem Kinde keine Rücksicht. Der nachgewiesene Geschlechtsverkehr in Anwesenheit des Kindes im Schlafzimmer muß wohl als eine der gröbsten Pflichtvernachlässigungen erkannt werden. Schon längere Zeit hatte der Knabe Kenntnis vom Verhältnis der Mutter mit verschiedenen Männern und das Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt stellt fest, daß der Knabe in sittlicher Beziehung gefährdet ist. Er hat angeblich bereits mit einem Mädchen Beziehungen gehabt, die nicht gerade zu einem Beischlaf führten, aber doch als eindeutige sexuelle Handlungen zu bezeichnen sind. Es liegt somit eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit der Beschwerdeführerin vor. Solche schuldhafte Pflichtwidrigkeit liegt dann vor, wenn Eltern, die Einsicht besitzen in das, was das Kind benötigt, bewußt gegen sein Wohl verstoßen oder ihm die Fürsorge, die sie ihm selber gewähren können, nicht auf andere Weise zukommen lassen. So sind Eltern, die der Arbeit nachgehen und deshalb nicht genügende Beaufsichtigung ausüben können, gehalten, ihre Kinder bei geeigneten Drittpersonen unterzubringen und in Kinderhorte zu geben (vgl. Dora Schweizer: Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB, Aarau 1948, S. 28). Bei dem nachgewiesenen sexuellen ausschweifenden Leben, das Frau B. führte, war der Knabe die meiste Zeit sich selber überlassen und es ist daher nicht verwunderlich, daß er bereits in sexueller Beziehung gefährdet ist. Bei dem schlechten Beispiel der Mutter und dem sowohl mütterlichen als

auch väterlichen nicht günstigen Erbgut ist dies eher verständlich. Es erübrigt sich, auf die weitem Vorbringen einzutreten, denn allein diese sittliche Verfehlung der Mutter rechtfertigt die vormundschaftliche Maßnahme.

5. Ein wirksamer Schutz des Kindes – und allein dieser Schutz des Kindes ist maßgeblich – und ein Aufhalten der Fehlentwicklung können nur dann erfolgen, wenn der Eintritt der Verwahrlosung und damit die fortgeschrittene Schädigung des Kindes nicht abgewartet, sondern wenn sie schon in der Entstehung bekämpft wird. Die Vormundschaftsbehörde muß deshalb schon eingreifen, wenn die unmittelbare Gefahr des Eintrittes der Verwahrlosung gegeben ist. Auch dieser Begriff ist im weitem Sinne zu verstehen, und die äußern Ursachen sind nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Gefährdung. Es genügt, wenn die Eltern nicht fähig sind, die das Kind bedrohende Gefahr durch geeignete Erziehungsmaßnahmen abzuwenden (vgl. Dora Schweizer a. a. O. S. 36). Daß die Beschwerdeführerin nicht in der Lage ist, die Erziehung des Knaben zu gewährleisten, liegt klar zutage und es ist nur zu bedauern, daß anlässlich der Scheidung diese Verhältnisse nicht offenkundiger vorlagen, so daß man bereits in diesem Zeitpunkt ihr die elterliche Gewalt hätte entziehen müssen. Es stellt sich somit nur noch die Frage, ob nicht die Wegnahme des Knaben gemäß Art. 284 ZGB zum Schutze des Kindes genügt, so daß die schwerste Maßnahme zum Schutze des Kindes, der Entzug der elterlichen Gewalt, sich erübrigen würde. Wenn die bundesgerichtliche Praxis darauf hinweist, daß der Elterngewaltentzug erst dann zur Anwendung gelangen soll, wenn andere gesetzliche Maßnahmen zum Schutze von Kindern nicht ausreichen, so darf daraus nicht geschlossen werden, es müssten vor dem Entzug der elterlichen Gewalt Maßnahmen nach Art. 283/84 ZGB angeordnet werden. Es sind im Gegenteil jene Beschlüsse zu fassen, die das Wohl des Kindes gewährleisten (vgl. ZVW Bd. 17 [1962] S. 14). Im vorliegenden Falle verlangt es das Wohl des Knaben, daß seine Erziehung gewährleistet wird. Es ist derzeit eine große Entfremdung durch das Strafverfahren zwischen Mutter und Kind eingetreten und die Beschwerdeführerin wird versuchen, den Knaben wieder auf ihre Seite zu bekommen. Die Erziehung des Knaben verlangt aber, daß jeder diesbezügliche Einfluß auf den Knaben unterbleibt. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber den Behörden recht arrogant und widersetzlich und hat sich schon zu Tätlichkeiten gegenüber Polizeiorganen hinreißen lassen, so daß mit Einmischungen seitens der Rekurrentin zu rechnen ist (vgl. Polizeibericht vom 20. Oktober 1962). Diese Charaktereigenschaften und vor allem das schwere sittliche Vergehen gegenüber dem Kinde verlangen daher, daß im vorliegenden Falle der Entzug der elterlichen Gewalt bestätigt wird. Übrigens hatte sich bereits das Amtsgericht mit dem Entzug der elterlichen Gewalt als strafrechtliche Maßnahme befaßt. Es hat davon aber deshalb Umgang genommen, weil bereits die Vormundschaftsbehörde den Gewaltentzug beschlossen hatte und dieser durch die Beschwerdeanhebung noch nicht rechtskräftig war. Es muß daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 30.– festzusetzen.

VI. Demgemäß wird entschieden:

1. Die Beschwerde der Frau B. gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. vom 7. Mai 1962 betreffend Entzug der elterlichen Gewalt wird *abgewiesen*.

2. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidgebühr von Fr. 30.– zu bezahlen. (Aus: Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 5. 7. 1963.)